

zellan, die einen sehr dicken spitzigen Boden haben, oben aber ganz flach sind, und daher kaum ein Loth von der Salbe enthalten. Sie hat, wenn sie alt ist, den Geruch von ranzigen Fett, welchen man nicht bemerkt, wenn sie frisch ist. Da sich nun bey einer genau angestellten Untersuchung und Zerlegung dieser Salbe gefunden hat, daß dieselbe aus Arsenik (Rattenspülver) — ein bekanntlich starkes, für alle lebenden Geschöpfe tödtliches Gift — und aus Talg, auch etwas Schweineschmalz oder Butter besteht: so wird jene Warnung nicht nur hiemit erneuert, sondern auch der Verkauf dieser Salbe bey nachdrücklicher Strafe verboten.

Detmold den 1sten Jun. 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XVII.

Verordnung, den verbotenen Wiederverkauf des in herrschaftlichen Waldungen angewiesenen Holzes betreffend,
von 1802.

Da zur nothwendigen Schonung der herrschaftlichen Forsten, daß aus keinem Unterthan Bau- Bedarf- oder Brennholz anders als zu einem Bedürfnis angewiesen und käuflich überlassen, diesem heilsamen Zweck und dieser Verkaufsbedingung aber durch den Wiederverkauf des Holzes an andere oder durch den Ankauf desselben auf eigenen Namen für andere ungebührlich entgegen gehandelt wird:

wird: so werden Namens hoher Regierender Vormundschaft solche Contraventionen bey 20 Gfl. oder in Ermangelung eigenen Vermögens bey 14tägiger Gefängnißstrafe verboten, und wird dem Denuncianten einer erweislichen Entgegenhandlung die Hälfte der erfolgten Geldstrafe zur Belohnung versichert. Wie dann auch dasjenige, was jemand von dem ihm zu eigener Bedürfnis angewiesenen Holze andern überläßt, an dieser im folgenden Jahre gekürzt werden soll. Drosten und Beamte, wie auch Magistrate und Richter in den Städten werden daher zur genauesten Achtung auf die Contraventionen angewiesen. Damit nun diese Verordnung jedermann bekannt werde: so soll sie zum Druck befördert, von den Kanzeln verlesen und ins Intelligenzblatt eingerückt werden.

Detmold den 22ten Jun. 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XVIII.

Verordnung, die Anzeigen der Unglücksfälle betreffend,
von 1802.

Nach Vorschrift der Verordnung vom 25ten Jul. 1797 werden zwar von den Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande diejenigen Unglücksfälle, von welchen sie Wissenschaft erhalten, respective der Regierung und Fürstlichem Criminalgerichte berichtet; das kann aber von denen nicht geschehen, die ihnen nicht angezeigt
wers